

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

Vom 11. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. b, 37 Abs. 3, 38 Abs. 5, 40 Abs. 3 sowie 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über

Geltungsbereich

- a) Organisation und Aufgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden,
- b) Massnahmen der Gesundheitsvorsorge,
- c) Massnahmen der Versorgungssicherheit.

2. Kantonale Gesundheitsbehörden

§ 2

Kantonale Gesundheitsbehörden sind:

Organisation

- a) Kantonsärztin oder Kantonsarzt,
- b) Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker,
- c) Kantonschemikerin oder Kantonschemiker,
- d) Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt,
- e) Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt,
- f) Amtsärztinnen und Amtsärzte,

AGS xxx.xxx

¹⁾ SAR xxx.xxx

AGS 2009

- g) Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren,
- h) Leiterin oder Leiter Chemiesicherheit,
- i) Lebensmittelkontrollorgane,
- k) Amtstierärztinnen und Amtstierärzte,
- l) Fleischkontrollorgane,
- m) kantonale Ethikkommission.

§ 3

Aufgaben;
Kantonsärztin
oder Kantonsarzt

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet den kantonsärztlichen Dienst.

² Sie oder er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in medizinischen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Gesundheitsförderung und Prävention,
- d) Aufsicht über Berufe sowie Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen, soweit dafür keine ausdrückliche andere Zuständigkeit besteht,
- e) Fachliche Beratung des schulärztlichen Diensts.

³ Ihr oder ihm unterstehen die Amtsärztinnen und Amtsärzte.

§ 4

Kantons-
apothekerin oder
Kantonsapotheker

¹ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in Fragen des Arzneimittel- und Betäubungsmittelwesens,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Aufsicht über Berufe und Betriebe, die der Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen, soweit dafür nicht der Bund zuständig ist,

² Ihr oder ihm unterstehen die Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie die Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales ernennt eine Stellvertretung.

§ 5

Kantons-
chemikerin oder
Kantonschemiker

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet die kantonale Lebensmittelkontrolle.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in lebensmittelpolizeilichen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,

- c) Weiterbildung der kommunalen Pilzkontrollorgane,
- d) Führung des kantonalen Labors.

§ 6

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet den kantonalen Veterinärdienst.

Kantonstierärztin
oder
Kantonstierarzt

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in veterinärmedizinischen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Aufsicht über Berufe im Bereich der Veterinärmedizin.

³ Ihr oder ihm unterstehen die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte.

§ 7

¹ Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt wird vom Departement Gesundheit und Soziales in einem Teilpensum angestellt.

Kantons-
zahnärztin oder
Kantonszahnarzt

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von kantonalen Behörden in zahnmedizinischen Fragen,
- b) Begutachtungen für kantonale Behörden in zahnmedizinischen Fragen,
- c) Aufsicht über Berufe im Bereich der Zahnmedizin gemäss den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales,
- d) zahnmedizinische Überwachung des schulzahnärztlichen Diensts.

§ 8

¹ Die Amtsärztinnen und Amtsärzte werden vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

Amtsärztinnen
und Amtsärzte

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der ihnen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben,
- b) Beratung der kantonalen und kommunalen Behörden in medizinischen Fragen gemäss den Vorgaben der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes,
- c) Vollzug der ihr oder ihm durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 9

¹ Die Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren werden vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

Apotheken-
inspektorinnen
und Apotheken-
inspektoren sowie
Drogerieinspek-
torinnen und Dro-
gerieinspektoren

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Inspektionen von Apotheken und Drogerien gemäss den Vorgaben der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers,
- b) Erfüllung der ihnen von der Kantonsapothekerin oder vom Kantonsapotheker allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann je eine leitende Inspektorin oder einen leitenden Inspektor ernennen, welche die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker in der Organisation und Durchführung des Inspektionswesens unterstützen.

§ 10

Leiterin oder
Leiter
Chemiesicherheit

Die Leiterin oder der Leiter Chemiesicherheit hat unter Aufsicht der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in Fragen der Chemiesicherheit,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 11

Lebensmittel-
kontrollorgane

Unter Aufsicht der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers vollziehen die Lebensmittelkontrollorgane die ihnen durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 12

Amtstierärztinnen
und Amtstierärzte

¹ Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der ihnen von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben,
- b) Beratung der kantonalen und kommunalen Behörden in veterinärmedizinischen Fragen gemäss den Vorgaben der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes,
- c) Vollzug der ihr oder ihm durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 13

Fleischkontroll-
organe

Unter Aufsicht der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes vollziehen die Fleischkontrollorgane die ihnen durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 14

¹ Die kantonale Ethikkommission vollzieht die ihr durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

Kantonale
Ethikkommission

² Sie kann ein Organisationsregelement erlassen.

3. Gesundheitsvorsorge**3.1. Mütter- und Väterberatung****§ 15**

¹ Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Leistungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte, mit dem ein gesundes Umfeld für das Kind und seine Familie erhalten, gestützt und gefördert wird.

Mütter- und
Väterberatung

² Es umfasst die

- a) unentgeltliche Information, Beratung und Begleitung von Eltern und Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr in den Bereichen Pflege, Ernährung, körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung, Erziehung sowie bei psychosozialen Fragestellungen.
- b) Weiterweisung von Eltern und Erziehungsberechtigten an andere Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

³ Das Angebot ist so auszugestalten, dass

- a) der Zugang niederschwellig ist,
- b) es allen Bevölkerungsgruppen offen steht,
- c) persönliche Beratungen in den Beratungsstellen der Gemeinden, in Telefonsprechstunden sowie zu Hause bei den Eltern und Erziehungsberechtigten möglich sind.

⁴ Die Gemeinden schliessen mit der zuständigen Trägerschaft entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Als qualifiziertes Fachpersonal gemäss § 3 Abs. 1 lit. b GesG gelten Personen mit einer abgeschlossenen höheren Fachausbildung Mütter-/Väterberatung, die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt ist.

⁶ Die Mütter- und Väterberatenden erweitern ihre Kompetenzen durch Weiterbildung, Supervision und Intervision.

3.2. Tabak- und Alkoholprävention; Jugendschutz

§ 16

Zuständigkeiten Das Amt für Verbraucherschutz kontrolliert die Einhaltung der Verkaufsverbote von Tabakwaren gemäss § 37 Abs. 1 und 2 GesG.

§ 17

Anpreisungsbeschränkung für Tabakwaren Am Verkaufspunkt für Tabakwaren ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist.

§ 18

Rahmenbedingungen für Testkäufe Testkäufe zur Kontrolle der Abgabevorschriften für Tabakwaren und alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche haben folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- a) Für Testkäufe sind immer zwei Jugendliche einzusetzen, die von mindestens einer erwachsenen Person begleitet und beim Testkauf in geeigneter Weise beobachtet werden.
- b) Das Alter der Testpersonen hat mindestens 3 Monate unter dem Schutzalter zu liegen. Das Erscheinungsbild der Testpersonen muss altersgemäss sein und darf nicht mit kosmetischen oder andern Mitteln markant verändert werden. Es ist vorgängig fotografisch zu dokumentieren.
- c) Die Testpersonen dürfen gegenüber der zu überprüfenden Person lediglich ein Kaufinteresse äussern und deren Willensbildung nicht auf andere Weise beeinflussen. Sobald die zu überprüfende Person von den Testpersonen die Vorlage eines Ausweises verlangt beziehungsweise die Abgabe der Tabakwaren oder alkoholischen Getränke verweigert, ist der Testkauf abubrechen.
- d) Unmittelbar nach Beendigung des Testkaufs hat die Begleitperson die überprüfte Person über die Durchführung des Tests und über allfällig festgestellte Widerhandlungen gegen § 37 Abs. 1 und 2 GesG zu informieren.

§ 19

Testpersonen ¹ Jugendliche dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter als Testpersonen eingesetzt werden. Die Teilnahme an Testkäufen ist in jedem Falle freiwillig.

² Die Jugendlichen sind vor den Testkäufen zu schulen und insbesondere auch über die rechtlichen Grundlagen der Tabak- und Alkoholprävention zu informieren.

³ Jugendliche dürfen nicht an ihrem Wohnort oder in einer unmittelbar benachbarten Gemeinde für Testkäufe eingesetzt werden. Ihre Identität ist bei den Testkäufen geheim zu halten.

⁴ Nach Abschluss der Testkäufe sind die Jugendlichen in geeigneter Weise nachzubetreuen.

§ 20

¹ Die Begleitpersonen sind für den Vollzug der Testkäufe verantwortlich. Sie haben namentlich die Pflicht, mögliche Schädigungen der Testpersonen zu verhindern, und schreiten ein, wenn es die Situation erfordert. Begleitpersonen

² Die Begleitpersonen haben den Verlauf und das Ergebnis jedes Testkaufs zu dokumentieren.

§ 21

Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Testkäufen sind von allen an den Testkäufen beteiligten Personen geheim zu halten. Geheimhaltungspflichten

§ 22

Der Rechtsmittelweg gegen die gestützt auf § 37 Abs. 1 und 2 GesG ergangenen Verfügungen des Amtes für Verbraucherschutz richtet sich nach § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) vom 21. Juni 1995¹. Rechtsmittel

3.3. Schutz vor Passivrauchen

§ 23

Das Amt für Verbraucherschutz vollzieht die eidgenössische Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen. Zuständigkeit

§ 24

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Raucherbetrieb gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen ist dem Amt schriftlich mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. Diese haben zu belegen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Raucherbetriebe; Bewilligung

² Die Bewilligung wird durch das Amt auf die betriebsleitende Person und auf den Betrieb ausgestellt.

³ Ein Raucherbetrieb darf erst geführt werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

¹) SAR 361.111

⁴ Veränderungen an den Lüftungsanlagen und den Räumlichkeiten sowie der Wechsel der betriebsleitenden Person erfordern eine neue Bewilligung.

§ 25

Rechtsmittel Der Rechtsmittelweg gegen die gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen ergangenen Verfügungen des Amts für Verbraucherschutz richtet sich nach § 11 Abs. 2 und 3 der Lebensmittelverordnung.

4. Versorgungssicherheit

§ 26

Notfalldienst Die zum Notfalldienst verpflichteten Personen können den Notfalldienst auf eine Assistentin oder einen Assistenten gemäss § 8 GesG übertragen, wenn eine fachlich qualifizierte Supervision sichergestellt ist.

§ 27

Beiträge an Organisationen der Lebensrettung ¹ Finanzielle Beiträge gemäss § 38 Abs. 5 GesG an Organisationen, welche die Lebensrettung von Personen bezwecken, können subsidiär gewährt werden, wenn kumulativ

- a) ein öffentliches Interesse besteht und
- b) die Finanzierung unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter nicht sichergestellt werden kann.

² Beiträge können einmalig oder jährlich wiederkehrend ausgerichtet werden.

³ Bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen schliesst das zuständige Departement einen mehrjährigen Rahmenvertrag sowie einen jährlichen Leistungsvertrag ab.

⁴ Der Rahmenvertrag regelt insbesondere Inhalt und Qualität der Leistungen, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, das Controlling, die Berichterstattung, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Kündigung des Vertrags. Er wird auf maximal fünf Jahre abgeschlossen und kann frühestens zwei Jahre nach Abschluss jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

⁵ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere den jährlichen Leistungsumfang sowie die Abgeltung der Leistungen.

⁶ Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Departement einzureichen. Dieses kann weitere Unterlagen einverlangen.

⁷ Die Zuständigkeit zur Bewilligung eines Gesuchs richtet sich nach den finanzrechtlichen Bestimmungen.

⁸ Werden die vereinbarten Leistungen nicht oder mangelhaft erfüllt, sind bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

§ 28

¹ Bis zur Inbetriebnahme einer kantonalen Notrufzentrale werden die sanitätsdienstlichen Transporte durch die Einsatzleitstelle (ELS 144) am Kantonsspital Aarau koordiniert.

Koordination in der Notfallversorgung;
sanitätsdienstliche Transporte

² Die ELS 144 steht unter der Aufsicht und Verantwortung des Departements Gesundheit und Soziales. Einzelheiten werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und der Kantonsspital Aarau AG geregelt.

³ Aufgebote für rettungsdienstliche Einsätze erfolgen zentral über die ELS 144. Das Aufgebot geht in der Regel an jenen Transport- und Rettungsdienst, dem der betreffende Einsatzort zugewiesen ist.

⁴ Die ELS 144 ist gegenüber den zugelassenen Transport- und Rettungsdiensten weisungsbefugt.

§ 29

¹ Die finanzielle Unterstützung von Assistentinnen und Assistenten erstreckt sich auf folgende Disziplinen der ärztlichen Grundversorgung:

Förderung der ärztlichen Grundversorgung

- a) praktische Ärztin beziehungsweise praktischer Arzt,
- b) Allgemeinmedizin,
- c) Innere Medizin,
- d) Kinder- und Jugendmedizin inklusive Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

² Die finanzielle Unterstützung erfolgt gemäss den Richtlinien des Departements Gesundheit und Soziales sowie nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 30**

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Publikation und Inkrafttreten

II.

1.

Die Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. c

² Gemäss § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 und § 13 Abs. 2 des Organisationsgesetzes delegiert der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Beschwerden in den nachfolgenden Fällen an die Departemente; wo die angefochtenen Verfügungen und Entscheide auf verbindlichen Weisungen oder Teilverfügungen von Organen des betreffenden Departements beruhen, bleibt es bei der Zuständigkeit des Regierungsrats. Soweit die Departemente erstinstanzlich zuständig sind, verzichtet der Regierungsrat auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz.

c) *Departement Gesundheit und Soziales:*

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden, der Amtsärztinnen und Amtsärzte und Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Vollzugsbereich der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung

2.

Die Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz vom 10. Juni 1991²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 1

¹ Die Gebühr für die Überprüfung des Medikamentenabgabeverhaltens der freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte gemäss § 44 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009³⁾ beträgt nach Massgabe des Zeitaufwandes Fr. 500.– bis Fr. 1'500.–.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 734, AGS Bd. 11 S. 412, 1995 S. 75, 109, 1996 S. 79, 1997 S. 69, 1998 S. 118, 1999 S. 42, 77, 2000 S. 73, 273, 2001 S. 20, 83, 111, 2002 S. 402, 2003 S. 69, 238, 240, 2005 S. 117, 345, 351, 742, 2007 S. 22, 381, 2008 S. 239, 448, 523, 2009 S. 75 (SAR 153.111)

²⁾ AGS Bd. 13 S. 514, 1995 S. 34, 1996 S. 381, 1997 S. 70, 1998 S. 147, 1999 S. 381, 2002 S. 70, 294, 409, 2004 S. 102, 2005 S. 142, 373, 723, 747, 2006 S. 269, 2007 S. 129, 510, 2008 S. 15, 2009 S. 135 (SAR 301.151)

³⁾ SAR xxx.xxx

§ 5

Die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG) vom 18. Dezember 1998¹⁾ beträgt Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–.

§ 13a und Marginalie

¹⁾ Die Gebühren für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen als Raucherbetriebe gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen betragen nach Massgabe des Zeitaufwandes Fr. 150.– bis Fr. 1'000.–. Schutz vor
Passivrauchen

²⁾ Die Gebühren für Kontrollen im Rahmen des Vollzugs der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen richten sich nach § 8 Abs. 1.

3.

Die Verordnung über die Kantonale Ethikkommission (VKEK) vom 4. August 2004²⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

gestützt auf Art. 57 Abs. 4 und Art. 83 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000, Art. 29 der Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin) vom 17. Oktober 2001 sowie § 2 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009

beschliesst:

§ 19 Abs. 1

¹⁾ Die Kantonale Ethikkommission informiert das Departement Gesundheit und Soziales laufend über alle Forschungsuntersuchungen im Kanton Aargau.

4.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 2. Juni 1980³⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 810.11

²⁾ AGS 2004 S. 97, 2005 S. 747, 2008 S. 457 (SAR 301.171)

³⁾ AGS Bd. 10 S. 271; 1996 S. 74; 2005 S. 387; 2006 S. 353 (SAR 320.111)

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
gestützt auf Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18.
Dezember 1970
beschliesst:

§ 2

Das Departement Gesundheit und Soziales, der Kantonsarzt, die Amts-
ärzte und die Gemeinden sind mit dem Vollzug beauftragt.

§ 4 und Marginalie

Kantonsarzt,
Amtsärzte

Mit der Leitung der Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten ist der
Kantonsarzt beauftragt. Er kann bestimmte Aufgaben den Amtsärzten und
ihren Stellvertretern delegieren.

§ 10

Aufgehoben.

§ 11

Für die Durchführung der Impfungen in den Schulen sind die Schulärzte
und der Impfdienst der Lungenliga Aargau zuständig. Der Kantonsarzt
erlässt im Einvernehmen mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport
den Impfplan für die Schulen.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13 Abs. 1 und 3

¹ Der Kantonsarzt ist befugt, für Personen, die eine übertragbare Krankheit
verbreiten können, die ärztliche Überwachung, Untersuchungen, die Ent-
nahme von Untersuchungsmaterial sowie prophylaktische Impfungen
anzuordnen.

³ Er kann die Amtsärzte beauftragen, Massnahmen gemäss Absatz 1 und 2
anzuordnen. Diese haben den Kantonsarzt über die getroffenen Massnah-
men zu orientieren.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1

¹ Der Kantonsarzt oder Amtsarzt ordnet die erforderlichen Desinfektionen und Entwesungen an, wenn sie nicht bereits der behandelnde Arzt veranlasst hat.

§ 21 Abs. 1

¹ Der Amtsarzt erfüllt die in Art. 9 und 11 Abs. 1 der Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen ins Ausland vom 17. Juni 1974 ¹⁾ bezeichneten Aufgaben.

5.

Die Verordnung über die öffentlichen Bäder (Bäderverordnung BÄV) vom 21. März 2001 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 und die §§ 34 und 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009,
beschliesst:

6.

Die Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) vom 21. Juni 1995 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 39 ff. des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ⁴⁾ und die §§ 34 und 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ⁵⁾,
beschliesst:

¹⁾ SR 818.61

²⁾ AGS 2001 S. 79, 2005 S. 389, 749, 2008 S. 459 (SAR 325.211)

³⁾ AGS 1995 S. 71, 166, 2002 S. 415, 2005 S. 398, 751, 2008 S. 460 (SAR 361.111)

⁴⁾ SAR 271.200

⁵⁾ SAR xxx.xxx

7.

Die Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Bereich der Tierhaltung und Tier Schlachtung (Fleischkontrollverordnung, FKV) vom 26. Februar 1997¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober
1992²⁾, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Ver-
waltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007³⁾, die §§ 34
und 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009⁴⁾ sowie § 2
Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren
vom 23. November 1977⁵⁾,
beschliesst:

8.

Die Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die
Legalobduktion vom 9. Dezember 1946⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 116 Abs. 4 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Straf-
prozessordnung, StPO) vom 11. November 1958⁷⁾,
beschliesst:

§ 9 Abs. 1

¹ An der Legalinspektion haben der Bezirksamtmann, der Amtsarzt, ein
Kantonspolizist sowie ein Protokollführer teilzunehmen. Nötigenfalls ist
ein Vertreter der Gemeindebehörden zuzuziehen.

¹⁾ AGS 1997 S. 66, 2002 S. 418, 2005 S. 398, 752, 2008 S. 461. (SAR 363.111)

²⁾ SR 817.0

³⁾ SAR 271.200

⁴⁾ SAR xxx.xxx

⁵⁾ SAR 661.110

⁶⁾ AGS Bd. 3 S. 496, 2005 S. 113, 400 (SAR 371.311)

⁷⁾ SAR 251.100

§ 11 Abs. 4

⁴ Als Ergänzung zum Protokoll über die Legalinspektion erstattet der Amtsarzt einen schriftlichen Bericht, der eine medizinische Begründung der gezogenen Schlüsse enthält.

§ 12 Abs. 1

¹ Wird durch die Legalinspektion der Verdacht eines Verbrechens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen oder ist anzunehmen, dass eine bessere Abklärung der Todesursache erreicht werden kann, so ordnet das Bezirksamt von sich aus oder auf Antrag des Amtsarzts die Legalobduktion an.

§ 15 Abs. 1

Aufgehoben

9.

Die Verordnung über die Schuldienste vom 25. April 1988¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf die §§ 60a Abs. 2 und 3 sowie 61 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾, die §§ 6a Abs. 3, 16 Abs. 1 und 22 des Dekrets über die Schuldienste vom 29. April 1986³⁾ sowie § 2 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009⁴⁾,
beschliesst:

§ 27 Abs. 2

² Die Untersuchung erfolgt durch den Amtsarzt oder den Vertrauensarzt der zuständigen beruflichen Vorsorgeeinrichtung.

§ 31 Abs. 1 und 2

¹ Der Schularzt veranlasst nach Rücksprache mit dem Amtsarzt die vorgeschriebenen Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten gemäss

¹⁾ AGS Bd. 12, S. 587, AGS Bd. 13 S. 53, 281, AGS Bd. 14 S. 125, 657, 1995 S. 51, 1997 S. 387, 2003 S. 247, 325, 2004 S 260, 2005 S. 622 (SAR 405.111)

²⁾ SAR 401.100

³⁾ SAR 405.110

⁴⁾ SAR xxx.xxx

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970¹⁾.

²⁾ Der Amtsarzt ist befugt, zur Epidemienbekämpfung an den Schulen prophylaktische Impfungen und Untersuchungen anzuordnen.

§ 36 Einleitungssatz und lit. b

Das Departement Bildung, Kultur und Sport und das Departement Gesundheit und Soziales stellen die notwendigen

Formulare zur Verfügung:

- b) Für den Amtsarzt oder den Vertrauensarzt der zuständigen beruflichen Vorsorgeeinrichtung:
 - ärztliche Untersuchung vor der erstmaligen Anstellung.

10.

Die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007²⁾ wird wie folgt geändert:

Anhang 1

(§ 6)

Ziff. 3 und 3.1 (neu)

3.	Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009⁴⁾	
3.1	Verletzung des Abgabeverbots gemäss § 37 Abs. 4	Fr. 100.-

III.

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zum Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose vom 3. September 1952³⁾

¹⁾ SR 818.101

²⁾ AGS 2007 S. 543; 2008 S. 568 (SAR 991.512)

³⁾ AGS Bd. 4 S. 13; AGS Bd. 6 S. 720 (SAR 321.310)

2. die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 6. Dezember 1930¹⁾,
3. die Verordnung über die Suchthilfe vom 11. Mai 1994²⁾.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebungen unter Ziff. III. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau,

Regierungsrat Aargau

Landammann:

Staatsschreiber:

SAR xxx.xx

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 432; 2005 S. 388 (SAR 321.311)

²⁾ AGS Bd. 14 S. 637; 1996 S. 74; 2005 S. 448, 714 (SAR 851.311)